

»Zigeunerpolitik« reloaded

Racial Profiling von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja in der Schweiz

Angela Mattli

»Ich fahre auf den Durchgangsplatz und da stehen sie wieder. Der Polizist kommt auf mich zu und möchte meine Papiere sehen: Reisendengewerbebewilligung, Führerschein, Fahrzeugschein, Identitätskarte. Gleichzeitig wird im Register nachgeschaut, ob noch eine Buße offen ist. Dies ist schon die zweite Prozedur am heutigen Tag. Gleichzeitig muss ich mich auf direktem Weg bei der Polizei melden, die den Durchgangsplatz verwaltet.«¹

Diese Aussage eines fahrenden Rom aus Frankreich ist exemplarisch für die Erfahrungen von Angehörigen verschiedener Rom*nja-Gruppen, die wir im Sommer 2017 im Rahmen einer Studie befragten. Für fahrende Schweizer Jenische gestaltet sich die Situation ähnlich:

»Im Winter, wenn ich in meiner Wohnung lebe, werde ich von der Polizei nicht behelligt. Ich lebe ein ›normales‹ Leben. Sobald die Reisesaison im Frühling wieder beginnt und ich mit meiner Familie in meinem Wohnwagen unterwegs und somit eine ›sichtbare‹, fahrende Jenische bin, beginnen die täglichen, willkürlichen Polizeikontrollen wieder.«²

So die Erfahrung einer Schweizer Jenischen, die eine seminomadische Lebensweise praktiziert und während der Wintermonate in einer Wohnung lebt. Wie stark Jenische, Sint*ezza und Rom*nja im öffentlichen Diskurs mit der Polizei in Verbindung gebracht werden, zeigt eine Sendung des Schweizer Radios vom Juni 2017 über die Kultur und Geschichte der Rom*nja exemplarisch auf: So wurde neben den Rom*nja-Vertreterinnen und -Vertretern sowie einem Historiker nicht etwa eine Kulturwissenschaftlerin, ein Sprachwissenschaftler oder eine Kunsthistorikerin eingeladen, sondern: eine Polizistin.³

1 | Interview mit Informant, durchgeführt im Juni 2017.

2 | Interview mit Informantin, durchgeführt im November 2016.

3 | SRF 3 Input, Schweizer Roma, 11.6.2017.

Der Begriff »Racial Profiling« bezeichnet Formen von diskriminierenden Personen- und Fahrzeugkontrollen gegenüber Personengruppen, welche von Polizisten und Polizistinnen als ethnisch oder religiös »andersartig« wahrgenommen werden.⁴ Diese Kontrollen sind oft auch mit einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit verbunden. Dass diese willkürliche Praxis wiederum zu einer gesamtgesellschaftlichen Diskriminierung von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja beiträgt, macht der Politikwissenschaftler Markus End in einer Untersuchung über Ermittlungsansätze in deutschen Polizei- und Sicherheitsbehörden deutlich, wenn er feststellt:

»[Es] besteht Grund zu der Annahme, dass diese Unvoreingenommenheit und Diskriminierungsfreiheit gegenüber Sinti und Roma nicht besteht, dass sogar im Gegenteil eine spezifische Disposition vorhanden ist, die dazu führt, dass Angehörige dieser Gruppen und Menschen, die dafür gehalten werden, von Polizei und Sicherheitsbehörden diskriminiert werden und dass diese darüber hinaus zur antiziganistischen Diskriminierung auf gesamtgesellschaftlicher Ebene beitragen.«⁵

In der Schweiz sind insbesondere fahrende Jenische, Sint*ezza und Rom*nja von dieser Praxis betroffen. Gründe dafür sind ein Mangel an offiziellen Halteplätzen, die Reglementierung und Kontrolle der Erwerbstätigkeit durch das Reisendengewerbegesetz sowie die fehlende Auseinandersetzung mit der historisch gewachsenen, strukturellen Verfolgung und Diskriminierung. Obwohl Jenische und Sint*ezza seit 1998 als nationale Minderheiten anerkannt sind und die fahrende Lebensweise von Bund und Kantonen gefördert werden sollte, gehören Angehörige der Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja wohl zu den meistkontrollierten Personengruppen in der Schweiz. Der vorliegende Beitrag beschränkt sich daher auf diese Gruppen, da ihre Erfahrungen sehr spezifisch sind und nur begrenzt mit den Realitäten der sesshaften Schweizer Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja oder der Rom*nja-Migranten und -Migrantinnen aus Rumänien und Bulgarien verglichen werden können.⁶ Ziel des Beitrags ist es, die historische Kontinuität dieser Praxis aufzuzeigen und zu beleuchten, wie die regelmäßigen Polizeikontrollen den politischen Diskurs über fahrende Minderheiten prägen.

4 | Vgl. A. Mattli: Rassistisches Profiling gegen Jenische, Sinti und Roma.

5 | M. End: Antiziganistische Ermittlungsansätze, S. 3.

6 | M. Battaglini Mottier et al.: Roms en cité, S. 44-49.

AUSGANGSLAGE

In der Schweiz leben rund 30 000 Personen jenischer Herkunft. Die Anzahl der in der Schweiz lebenden Sint*ezza wird auf einige Hundert Personen geschätzt. Davon pflegen insgesamt zwischen 2000 und 3000 Personen eine seminomadische Lebensweise.⁷ Gemäß Schätzungen der *Roma Foundation* leben zwischen 80 000 und 100 000 Rom*nja in der Schweiz. Diese ethnische Minderheit lebt hierzulande sesshaft.⁸ Obschon sie eine große ethnische und kulturelle Minderheit darstellen, geben sich die wenigsten von ihnen als Rom*nja zu erkennen. Grund dafür ist die Angst vor Stigmatisierung und Diskriminierung im Alltag.⁹ Fahrende Rom*nja hingegen werden in der Schweizer Öffentlichkeit viel stärker wahrgenommen, dadurch auch medialisiert und problematisiert. Bei diesen Gruppen handelt es sich zumeist um »Sinti und Manouches, Lowara und Kalderaša aus Deutschland, Frankreich, Spanien, Belgien, Schweden und Italien«.¹⁰ Der Verband Sinti und Roma Schweiz schätzt die Anzahl fahrender Gruppen aus dem Ausland in den Spitzenmonaten Juli und August auf rund 1200 Wohnwagen, was ungefähr 4000 bis 5000 Personen entspricht.¹¹

DIE SCHWEIZER »ZIGEUNERPOLITIK«: VON VERFOLGUNG UND REPRESSION ZU ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

Racial Profiling von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja ist Teil einer tief im gesellschaftlichen Konsens verankerten Praxis und ein zentrales Merkmal des tradierten, strukturellen Antiziganismus in der Schweiz. Die im Jahr 2016 gegründete Allianz gegen Antiziganismus, ein breiter, internationaler Zusammenschluss von Rom*nja-Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und Wissenschaftler*innen, definiert in einem Grundlagen-

7 | Bundesamt für Kultur (BAK): Jenische und Sinti als nationale Minderheiten.

8 | Eine detaillierte Herleitung zur Schätzung der in der Schweiz lebenden Roma findet sich in S. Laederich: Zur Lage der Roma, S. 95-101.

9 | Vgl. Mattli/Sollberger: Ignoranz ist Gift, S. 1-3.

10 | S. Laederich: Roma Fahrende in der Schweiz, S. 7.

11 | Gemäß Schätzungen von Andreas Geringer, interkultureller Mediator und Präsident des Verbands Sinti und Roma Schweiz, beliefen sich die Zahlen für 2017 in den Spitzenmonaten Juli und August auf 1200 bis 1500 Wohnwagen ausländischer Rom*nja, Sint*ezza und Jenischer. Davor und danach nehmen die Zahlen kontinuierlich ab, sodass man für die gesamte Reisesaison (März bis September) auf einen Durchschnitt von 400 bis 500 Wohnwagen kommt. Vgl. dazu Mattli/Jud: Fahrende Roma in der Schweiz, S. 5.

papier Antiziganismus als »eine spezielle Form des Rassismus, die sich gegen Roma, Sinti, Fahrende, Jenische und andere Personen richtet, die von der Mehrheitsgesellschaft als »Zigeuner« stigmatisiert werden«.¹² Er umfasst eine homogenisierende und essenzialisierende Wahrnehmung und Darstellung dieser Gruppen wie auch die Zuschreibung spezifischer Eigenschaften. Vor diesem Hintergrund entstehen diskriminierende soziale Strukturen und gewalttätige Praktiken, die herabsetzend und ausschließend wirken und strukturelle Ungleichheit reproduzieren.¹³ Obwohl der Begriff Antiziganismus insbesondere auf Ebene der Europäischen Union eine zunehmende institutionelle Anerkennung erfährt, gibt es noch kein breit akzeptiertes Verständnis seiner Bedeutung und seiner Implikationen.¹⁴

Seit der frühen Neuzeit werden Verordnungen und Gesetze erlassen, die sich gegen Jenische, Sint*ezza und Rom*nja richten – und in den meisten Fällen mit Verbrechensbekämpfung begründet werden. Gemäß der Spiezer Chronik, die von Diebold Schilling dem Älteren zwischen 1484 und 1486 verfasst wurde, erschienen Rom*nja-Gruppen 1418 erstmals in Zürich. Obwohl diese Neuankömmlinge christlichen Glaubens waren, blieben sie für Schilling »Heiden«. Das Aufenthaltsrecht der Rom*nja war von kurzer Dauer. Bereits 1471 beschloss die eidgenössische Tagsatzung in den Eidgenössischen Orten Uri Schwyz, Unterwalden, Zürich, Luzern und Glarus, keine »Zigeuner« mehr zu dulden.¹⁵ Von 1471 bis 1798 wird eine repressive »Zigeunerpolitik« betrieben. Rom*nja auf dem Gebiet der Schweiz werden verfolgt, vertrieben, gebrandmarkt und gezeißelt. Mit der Gründung der Helvetik wurde zwar die Folter abgeschafft, Repression und Ausschaffungen gehörten jedoch weiterhin zur Tagesordnung.¹⁶

Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates 1848 brachte in Bezug auf die Politik gegenüber der nichtsesshaften Bevölkerung eine Zäsur: Den Grundsätzen der jungen Nation widersprach die Existenz von Personen ohne Heimat- und Bürgerrechte. Mit dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 sollte deshalb das Problem der »Heimatlosen« gelöst werden. Dies betraf auch die als »Vaganten« bezeichneten Menschen, die eine nichtsesshafte Lebensweise pflegten. Mit der Einführung des Heimatlosengesetzes wurden rund 900 Personen zwecks Abklärung ihrer Identität von der Bundesanwaltschaft in Haft genommen und erkennungsdienstlich erfasst.¹⁷ Sofern sie als Ein-

12 | Vgl. Allianz gegen Antiziganismus: Grundlagenpapier, S. 3.

13 | Ebd., S. 5.

14 | Carrera/Rostas/Vosyliūtė: Combating Institutional Anti-Gypsyism, S. 18f.

15 | Huonker/Ludi: Roma, Sinti und Jenische, S. 39.

16 | T.Huonker: Die Schweiz und die Roma, S. 6.

17 | T. Meier: Assimilation, Ausgrenzung, Anerkennung, S. 59.

heimische anerkannt wurden, erhielten sie das Bürgerrecht einer Gemeinde, des betreffenden Kantons sowie des Bundesstaates. Anderenfalls wurden sie des Landes verwiesen oder zur Auswanderung gedrängt.¹⁸

Gemäß dem Historiker Thomas Meier war die erste Phase der schweizerischen »Zigeunerpolitik« durch Erfassung und Einbürgerung der einheimischen »Zigeuner« und die Bekämpfung der fahrenden Lebensweise geprägt. In einer zweiten Phase wurde die Absicht intensiviert, fremde »Zigeuner« vom Schweizer Territorium fernzuhalten. Mehrere Kantone verboten schließlich 1877 »Zigeunern« und »Tierführern« die Einreise in ihre Gebiete, und zwar auch dann, wenn diese gültige Papiere vorweisen konnten.¹⁹ 1887 untersagten Grenzkantone fremden »Zigeunern« ausnahmslos den Grenzübertritt. Der Bund billigte diese restriktive Politik ausdrücklich, lehnte aber eine aktive Beteiligung zunächst ab. Das änderte sich nach der Jahrhundertwende. Nachdem auch Anrainerstaaten ihre Grenzen für Jenische, Sint*ezza und Rom*nja geschlossen hatten, verhängte der Bundesrat 1906 in einem Kreisschreiben an die Kantone ein allgemeines Einreiseverbot für »Zigeunerbanden«. Zusätzlich wurde den schweizerischen Transportunternehmen die Beförderung von »Zigeunern« per Bahn oder Schiff untersagt.²⁰ Diese im höchsten Maße diskriminierende Praxis gegenüber ausländischen Rom*nja, Sint*ezza und Jenischen wurde erst 1972 aufgehoben. Auch während des Zweiten Weltkriegs hielten die Schweizer Behörden an der Grenzsperr fest. Verfolgte Rom*nja, Sint*ezza und Jenische wurden in der Schweiz nicht aufgenommen. Abgewiesene starben teils in Konzentrationslagern.²¹

»ZIGEUNER«: EINE POLIZEIKATEGORIE

Der in der »Zigeunerfrage« federführende Beamte Eduard Leupold empfahl den kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren 1913 als gesamtschweizerische Lösung die Internierung und Identifizierung aufgegriffener »Banden« und deren Abschiebung ins Ausland. Dieses sogenannte »Leupold-Verfahren« kam ab 1913 in den Kantonen zur Anwendung. Leupold selbst berichtete, dass beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine »Zigeunerregistratur« sowie ergänzend ein Register mit Fingerabdrücken geführt wurde.²²

18 | Ebd.

19 | Ebd., S. 61

20 | Ebd.

21 | Huonker/Ludi: Roma, Sinti und Jenische, S. 69-72.

22 | F. Egger: Der Bundesstaat und die Zigeuner in der Zeit von 1848 bis 1914, S. 66.

Die erkennungsdienstliche Erfassung von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja ist erwiesen, die Registratur ist aber bislang nicht auffindbar. Dabei ist anzumerken, dass die Schweiz einen soziografischen »Zigeunerbegriff« anwandte. Entscheidend für die Behandlung einer Person als »Zigeuner« war die Lebensweise. So hielt die schweizerische Bundesanwaltschaft fest, dass sich die geplanten Maßnahmen nicht gegen »Abkömmlinge einer bestimmten Rasse oder sonst in ethnografischer oder kultureller Beziehung zusammengehörende [...] Personen«, sondern gegen Menschen richteten, deren Lebensweisen »mit den Normen des neuzeitigen geordneten Staatslebens« nicht im Einklang stünden.²³ Mit der Ablehnung eines ethnischen Begriffes markierten die Bundesbehörden allerdings weniger ihre Distanz zu den damals aufkommenden Rassenlehren, als dass sie sich an den Bedürfnissen der Polizeipraxis orientierten, für die in der Tat die ethnische Zugehörigkeit irrelevant war. Für die Polizeipraxis erhielten die Lebensweisen und Kultur der fahrenden ausländischen Rom*nja, Sint*ezza und Jenischen somit gleichsam den Status eines kriminellen Straftatbestandes, der allerdings nirgends gesetzlich definiert war, sondern dessen Feststellung im Ermessen der für die Ausweisung zuständigen Behörden lag.²⁴

Ab 1923 waren gewöhnliche Polizeikontrollen mit Erkundigungen bei Interpol verbunden. Die Interpol hatte während des Zweiten Weltkriegs, unter Mithilfe und Zustimmung der Schweizer Delegierten, ihren Sitz in Berlin-Wannsee und wurde von Reinhard Heydrich, SS-Obergruppenführer und General der Polizei, präsiert. Sie führte auch nach 1945 internationale Register über »Zigeuner« und diffamierte Jenische, Sint*ezza und Rom*nja kollektiv.²⁵ In der eidgenössischen Bundesverwaltung war das Dossier »Fahrende« bis 1984 direkt dem Eidgenössischen Departement für Justiz und Polizei (EJPD) angegliedert. Erst danach wurde die Zuständigkeit dem Bundesamt für Kultur (BAK) übertragen. Hinzu kommt, dass Polizeibehörden einzelner Kantone bis in die 1990er Jahre spezielle Register zu den Schweizer Jenischen und Sint*ezza führten. Die Kantonspolizei Zürich beispielsweise verfügte über ein Jenischenregister, bestehend aus Fahndungsblättern und einer Fotosammlung, die laut Informationsdienst der Kantonspolizei Zürich erst Anfang der 1990er Jahre vernichtet wurde.²⁶

23 | Die Schweizerische Bundesanwaltschaft an das EJPD im Jahre 1907, in: Huonker/Ludi: Roma, Sinti und Jenische, S. 40.

24 | Huonker/Ludi: Roma, Sinti und Jenische, S. 40 f.

25 | Vgl. Huonker/Ludi: Roma, Sinti und Jenische, S. 97-99, sowie T. Meier: Assimilation, Ausgrenzung, Anerkennung, S. 59-76.

26 | Huonker/Ludi: Roma, Sinti und Jenische, S. 99.

TO BE CONTINUED: RACIAL PROFILING ALS KONSTANTE DES STRUKTURELLEN ANTIZIGANISMUS IN DER SCHWEIZ

In einer fundierten Analyse über erfolgreiche Praktiken zur Bekämpfung von institutionellem Antiziganismus in verschiedenen EU-Staaten kommen die Politikwissenschaftler*innen Carrera, Rostas und Vosyliūtė zum Schluss, dass die öffentliche Auseinandersetzung mit der historischen »Zigeunerpolitik« in den besten Fällen mit einer Anerkennung des Konzepts des Antiziganismus als spezifische Form von Rassismus einhergeht. Damit steige die Wahrscheinlichkeit, dieses Phänomen strukturell als ein tief in der Geschichte und Kultur staatlicher Institutionen verwurzeltes Phänomen anzugehen.²⁷ In der Schweiz fand dank des Engagements von Historikerinnen und Historikern wie Thomas Huonker, Thomas Meier, Bernhard C. Schär und Sara Galle eine historische Aufarbeitung der Verfolgungspolitik gegenüber Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja statt. Die offizielle Anerkennung des Konzepts des Antiziganismus durch Politik und Behörden als spezifische Form des Rassismus in Geschichte und Gegenwart der Schweiz fehlt jedoch bislang. Dies hat zur Folge, dass insbesondere Racial Profiling den Alltag fahrender Jenischer, Sint*ezza und Rom*nja prägt und diese Praxis von der Politik zu einem großen Teil gerechtfertigt wird. In seiner Untersuchung über Ermittlungsansätze deutscher Polizei und Sicherheitsbehörden kommt Markus End zu einem ähnlichen Schluss:

»Deutsche Polizei und Ermittlungsbehörden haben in ihrer Arbeit in den vergangenen 300 Jahren das Konzept »Zigeuner« als handlungsleitenden Ermittlungsansatz etabliert, geprägt und weiterentwickelt. Aus dieser Perspektive gibt es keinen Grund anzunehmen, dass von einem derart etablierten Ansatz Abstand genommen wird, wenn es dafür keine stichhaltigen und nachvollziehbaren Beweise gibt.«²⁸

Das Fehlen der öffentlichen Aufarbeitung der Verfolgungsgeschichte der Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja und die Nichtanerkennung des Antiziganismus als spezifische Form von Rassismus führt dazu, dass die Praxis des Racial Profiling gegenüber den fahrenden Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja in der Schweiz strukturelle Anwendung findet. Dies manifestiert sich in der polizeilichen Verwaltung und Kontrolle von Durchgangsplätzen, in der Abwehr von fahrenden Rom*nja-Gruppen aus dem Ausland, in der Kontrolle der Erwerbstätigkeiten sowie in den täglichen willkürlichen Polizeikontrollen.

27 | Carrera/Rostas/Vosyliūtė: Combating Institutional Anti-Gypsyism, S. 2-3.

28 | M. End: Antiziganistische Ermittlungsansätze, S. 5.

Platzmangel und Polizeiverwaltung

Im Jahre 1998 hat die Schweiz das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert. Neben den traditionellen Sprachminderheiten hat die Schweiz die jüdische Bevölkerung sowie die damals noch als »Fahrende« bezeichneten Jenischen und Sint*ezza als nationale Minderheit anerkannt. Sie hat sich damit dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen Jenischen und Sint*ezza und der Mehrheitsbevölkerung zu fördern und für Bedingungen zu sorgen, die es Jenischen und Sint*ezza ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln.²⁹ Neben dem Völkerrecht verpflichten die schweizerische Bundesverfassung, ein Bundesgerichtsentscheid³⁰ und auch das Kulturförderungsgesetz³¹ Kantone und Gemeinden dazu, die besonderen Bedürfnisse der fahrenden Minderheiten in der Raumplanung zu berücksichtigen.³² Dennoch existiert keine Verfassungsgrundlage, aus der heute ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf die Bereitstellung von Stand- oder Durchgangsplätzen abgeleitet werden könnte.³³ Die Folge davon ist ein gravierender Platzmangel, der sich in den letzten 15 Jahren deutlich verstärkt hat: Von den 51 Plätzen, die im Jahr 2000 gezählt wurden, waren 2015 lediglich noch 31 vorhanden.³⁴ Um dem Bedürfnis der fahrenden Jenischen und Sint*ezza gerecht zu werden, wären jedoch 80 Durchgangsplätze notwendig. Hinzu kommt, dass gemäß Angaben der *Radgenossenschaft der Landstraße*, einer Dachorganisation der Schweizer Jenischen und Sint*ezza, ungefähr 70 Prozent der bestehenden Durchgangsplätze direkt von der Polizei verwaltet werden.³⁵

29 | Gemäß Art. 4 Abs. 2 sowie Art. 5 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, SR. 0.441.1.

30 | Bundesgerichtsurteil von 2003: BGE 129 II 321.

31 | Gemäß Bundesgesetz über die Kulturförderung, SR. 442.1.

32 | Eine Zusammenfassung über die rechtliche Situation der als nationale Minderheit anerkannten Schweizer Jenischen und Sinti findet sich in Egbuna-Joss/Hiltbrunner/Belser: *Fahrende als nationale Minderheit in der Schweiz*, S. 2-13.

33 | Bundesamt für Justiz: Gutachten vom 10.3.2016.

34 | Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende: *Fahrende und Raumplanung*, S. 47.

35 | Information von Daniel Huber, Präsident der Radgenossenschaft, August 2017.

Abwehr fahrender Rom*nja: »Switzerland first«

Die Situation der bestehenden Transitplätze ist noch desolater. In der Schweiz stehen lediglich vier Transitplätze für größere fahrende Gruppen aus dem Ausland zur Verfügung.³⁶ Davon werden drei Plätze direkt durch die Polizei verwaltet.³⁷ Da gegenwärtig die Tendenz besteht, die bestehenden kleineren Durchgangsplätze ausschließlich Schweizerinnen und Schweizern zur Verfügung zu stellen, finden die Angehörigen ausländischer Rom*nja, Sint*ezza und Jenischer in den meisten Kantonen keine offiziellen Halteplätze. Dies führt dazu, dass diese fahrenden Gruppen zunehmend gezwungen sind, auf den sogenannten »Spontanhalt« auszuweichen. Damit sind kurzfristige Aufenthalte außerhalb offizieller Durchgangsplätze gemeint, wo Wohnwagen bei Landwirten, Gewerbebetrieben oder öffentlichen Flächen von Gemeinden gegen Entgelt aufgestellt werden. Die Mehrheit dieser Arrangements verläuft reibungslos. In einigen Fällen kam es in der Vergangenheit aber zu Konflikten zwischen fahrenden Rom*nja-Gruppen, Landbesitzer*innen, Behörden und der Polizei. Obwohl es sich bei diesen Eskalationen um Einzelfälle handelte, werden sie von den Politiker*innen und Medien regelmäßig aufgegriffen, wobei das Interesse kaum darin zu liegen scheint, dass Lösungen gefunden werden. Gerade in der relativ ereignisarmen Ferienzeit werden Konflikte zwischen fahrenden Rom*nja-Gruppen und Landbesitzer*innen regelmäßig als »illegale Besetzungen« medial ausgetragen, was die betroffenen Gruppen zusätzlich stigmatisiert und kriminalisiert.

De facto entspricht die gegenwärtige Praxis in vielen Kantonen einem Halteverbot für fahrende Gruppen aus dem Ausland, da der Aufenthalt von größeren Wohnwagenkonvois nur auf vorgesehenen Plätzen straffrei ist.³⁸ Dieses Vorgehen widerspricht dem in der Bundesverfassung (BV) vorgeschriebenen Rechtsgleichheitsgebot sowie dem Diskriminierungsverbot gemäß Art. 8 Abs. 2 BV. Einem Bundesgerichtsentscheid von 1967 entsprechend schließt die Rechtsgleichheit auch Ausländerinnen und Ausländer mit ein.³⁹ In einem Gutachten hinsichtlich der Rechtsstellung der Fahrenden hielt das Bundesamt für Justiz fest, dass einzig ihre Lebensweise ausschlaggebend für die Definition der Fahrenden ist.⁴⁰ Auch die ausländischen Fahrenden stehen demnach unter dem Schutz des in Art. 8 Abs. 2 BV genannten Kriteriums der »Lebens-

36 | Ebd.

37 | In der Schweiz stehen ausländischen Fahrenden Plätze in Martigny, Bonaduz, Kaiseraugst und Joux-des-Ponts zur Verfügung (Stand August 2017).

38 | Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: ECRI-Bericht über die Schweiz vom 2.4.2009, Ziff. 126.

39 | R. Schweizer: Art. 8, Rz. 12.

40 | Bundesamt für Justiz: Gutachten zur Rechtsstellung der Fahrenden, VPB 66.50, S. 6.

form«. Ein weiteres rechtliches Gutachten zur Beschränkung der Nutzung der Durchgangsplätze auf Schweizer Fahrende kommt zum Schluss, dass das Vermögen eines Haltes eine systematische Verletzung des Rechtes auf Achtung des Privat- und insbesondere des Familienlebens darstellt, da das Leben in Wohnwagen Teil der Identität der »Fahrenden« ist.⁴¹

Hinzu kommt, dass das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union seit 2002 die Ein- und Ausreisefreiheit, die Niederlassungsfreiheit, die Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen sowie den Zugang zur Erwerbstätigkeit für Schweizer*innen und EU-Bürger*innen garantiert. Da es sich bei den fahrenden Gruppen aus dem Ausland in den allermeisten Fällen um EU-Bürger*innen handelt, müssen die Bestimmungen eingehalten werden. In diesem Sinne verstößt eine Beschränkung der Durchgangsplätze ohne entsprechende Wohnmöglichkeiten für EU-Bürger*innen gegen das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU.⁴²

Reglementierung und Überwachung der Reisenendengewerbetätigkeit

Eine indirekte Kontrolle der fahrenden Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja obliegt in der Reglementierung und Überwachung der Erwerbstätigkeit. Die Reisenendengewerbetätigkeit ist in der Schweiz bewilligungspflichtig und muss mit einem Patent beantragt werden.⁴³ Dies gilt sowohl für Schweizer*innen wie auch für ausländische Personen. Gesuchstellende Personen dürfen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einreichung des Antrages nicht wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden sein, für das die Ausübung des Reisenendengewerbes eine Wiederholungsgefahr in sich birgt. Bei einer vollzogenen Freiheitsstrafe wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet.⁴⁴ Die Bewilligung wird in Form einer persönlichen und nicht übertragbaren Ausweiskarte ausgestellt, welche eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren hat und erneuert werden kann. Für ausländische Reisende mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland kann eine Bewilligung mit kürzerer Gültigkeitsdauer abgegeben werden.⁴⁵ In verschiedenen Kantonen wird in der Praxis eine Bewilligung für ein Jahr ausgestellt.⁴⁶

Neben der Reisenendengewerbebewilligung stehen selbstständig erwerbstätige EU/EFTA-Bürger*innen in der Pflicht, eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden einzuholen. Bei jedem einzelnen Kanton erfolgt die

41 | Andonie/Schweizer: Gutachten zur Frage der Durchgangsplätze, S. 9.

42 | Ebd.

43 | Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4.9.2002, SR. 943.11.

44 | Ebd., Art. 10.

45 | Ebd., Art. 11 und Art. 9 Abs. 3.

46 | Mattli/Jud: Fahrende Roma in der Schweiz, S. 49.

Meldung separat. Ebenfalls besteht eine ausländerrechtliche Meldepflicht für jeden Arbeitstag, der in der Schweiz geleistet wird. Die Meldung muss mindestens acht Tage vor der Aufnahme der Arbeitstätigkeit erfolgen. Änderungen der Einsätze sind zu rapportieren. Eine Tätigkeit als Reisende oder Reisender ohne korrekte Meldung oder Arbeitsbewilligung ist in der Schweiz verboten. Hinzu kommt, dass ab Juli 2018 die Reisendengewerbebewilligung entzogen werden kann, wenn »eine erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung vorliegt«.⁴⁷ Eine Verschärfung, aufgrund der fahrende Jenische, Sint*ezza und Rom*nja zusätzlich überwacht, kontrolliert und sanktioniert werden.

Willkürliche Polizeikontrollen

Dass die Schweiz ihren Verpflichtungen im Umgang mit Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja nicht nachkommt, ist Thema verschiedener internationaler Monitoringprozesse, welche die völkerrechtlichen Abkommen mit sich bringen. Die von den Organisationen der Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja und Menschenrechtsorganisationen regelmäßig geäußerte Kritik gilt auch den willkürlichen Polizeikontrollen und Belästigungen durch die Polizei.⁴⁸ Dieser Umstand war auch mehrmals Gegenstand internationaler Kritik. So hat beispielsweise der UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) 2014 zum vierten Mal die Bemühungen der Schweiz zur Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung überprüft. Er zeigte sich über die Tatsache beunruhigt, dass insbesondere Rom*nja immer wieder Opfer von gezieltem Racial Profiling durch die Polizei werden.⁴⁹ Geändert hat sich seit dieser Kritik leider wenig.⁵⁰ Auf den Durchgangsplätzen gehören Kontrollen, auch mehrmals täglich, zum Alltag. Sei es beim Einfahren auf den Platz, während des Aufenthalts oder bei der Weiterfahrt: Kontrollen des Personen- und Fahrausweises sowie auch Fotos von den Fahrzeugausweisen und Fahrzeugnummernschildern gehören zur Polizeiroutine. Wie bereits erwähnt, obliegt die Verwaltung der meisten Plätze mehrheitlich direkt der Polizei.

Dass Racial Profiling von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja eine kulturelle Komponente in sich birgt, verdeutlicht das Beispiel der fahrenden Jenischen, die eine sogenannte seminomadische Lebensweise führen. Viele von ihnen leben während der Wintermonate in einer Wohnung. Wenn sie in ihren Gemeinden

47 | Staatssekretariat für Wirtschaft: Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden, Medienmitteilung vom 8.12.2017.

48 | Gesellschaft für bedrohte Völker: Alternative report.

49 | Committee on the Elimination of Racial Discrimination: Concluding observations on the seventh to ninth periodic reports of Switzerland, Punkt 14.

50 | A. Mattli: Rassistisches Profiling gegen Jenische, Sinti und Roma.

oder Städten unterwegs sind, werden sie von der Polizei nicht kontrolliert. Sobald sie aber wieder »sichtbar« werden und in den Sommermonaten »fahrend« unterwegs sind, werden die Kontrollen Teil des Alltags. Im kulturellen Verständnis der fahrenden Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja werden Durchgangsplatz und Wohnwagen als eigentliche »Wohnung« oder »Zuhause« empfunden. Personenkontrollen auf Plätzen kommen in diesem Sinne »Hausdurchsuchungen« gleich. Zwar werden diese Kontrollen von vielen Betroffenen als unangenehm oder demütigend empfunden, auf der anderen Seite – so die Echos vieler – sind sie ein Bestandteil des Alltags.⁵¹ In den Interviews, welche die Gesellschaft für bedrohte Völker und der Verband Sinti und Roma Schweiz mit fahrenden Rom*nja führten, kam zum Vorschein, dass die befragten Personen nur ungern über Polizeikontrollen berichteten und es ihnen unangenehm war, Details zu schildern. So äußerte sich eine Romni aus Deutschland exemplarisch: »Die kommen viel zu oft, darf es gar nicht zählen, sonst brauche ich nächstes Jahr einen Psychiater.«⁵² Auf die Frage, ob ein besonders eklatantes Beispiel geschildert werden kann, meinte ein Rom aus Belgien: »Oh ja, aber da wären wir bis morgen dran. Wo soll ich anfangen? Besser, wir lassen das.«⁵³

Bezüglich des Verhaltens der Polizei gaben die interviewten Personen an, dass das ganze Spektrum schon vorgekommen sei: von freundlich und korrekt bis aufdringlich und aggressiv. Die Polizeibeamten stünden meist zwischen zwei Fronten, so die Auffassung der meisten Befragten, und oft entschieden sie sich ihrer Ansicht nach gegen die Fahrenden, statt neutral und sachlich zu bleiben. Ein Drittel der befragten Personen berichtete auch von positiven Erfahrungen mit der Polizei, sie sei freundlich gewesen und nur vorbeigekommen, um zu schauen, ob alles in Ordnung sei, ohne die Anwesenden zu kontrollieren. Diese Erfahrungen seien jedoch eher die Ausnahme als die Regel.⁵⁴ Im Umgang mit der Polizei haben sich die interviewten Personen einige Strategien angeeignet. Grundsätzlich sei man bemüht, der Polizei ruhig, gelassen, locker und freundlich zu begegnen. Ein Viertel der Befragten ergänzte aber, dass wenn die Polizei einen respektlosen Umgang mit ihnen pflegen würde, sie im Gegenzug auch keinen Respekt mehr aufbringen würden. Hierzu ein Rom aus Frankreich: »Nein, es ist nicht normal, dass wir rund um die Uhr kontrolliert werden. Dann fragt man sich noch, warum wir nicht immer cool reagieren, wenn die Polizei schon wieder auffährt.«⁵⁵

Dass Durchgangsplätze mit Polizeikontrollen einhergehen, ist tief im politischen Diskurs verankert. Der vereinfachte Zugriff durch die Polizei wird

51 | Mattli/Jud: Fahrende Roma in der Schweiz, S. 61

52 | Ebd.

53 | Ebd.

54 | Ebd.

55 | Ebd., S. 62

interessanterweise oft als ein Argument gebraucht, um Durchgangsplätze für fahrende Rom*nja, Sint*ezza und Jenische zu schaffen.⁵⁶ Ein anschauliches Beispiel dafür liefert das Ratsprotokoll rund um die Debatte für die Schaffung von Durchgangsplätzen im Berner Großrat vom September 2016 oder auch die Berichterstattung rund um die Eröffnung des Transitplatzes in La Joux-des-Ponts im Kanton Freiburg,⁵⁷ wo insbesondere die geschaffenen Möglichkeiten für regelmäßige Polizeikontrollen positiv erwähnt werden.

WIDERSTAND UND STRATEGIEN

Seit den 1970er Jahren engagieren sich die Organisationen der Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja in der Schweiz gegen willkürliche Überwachung und Polizeikontrollen. In den letzten Jahren wurde beispielsweise mit einer medienwirksamen Protestaktion im Jahr 2014 sowie verschiedenen Kampagnen von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja den Forderungen nach Selbstverwaltung der Durchgangsplätze sowie einer verstärkten Sensibilisierung der Polizei Nachdruck verliehen.

Dies hatte zur Folge, dass sich Polizei und Behörden verstärkt mit den Forderungen befassen und positionieren mussten. In gewissen polizeilichen Kreisen wurde der Handlungsbedarf erkannt. Die Gesellschaft für bedrohte Völker führte im Sommer 2017 Interviews mit fünf leitenden Polizeibeamten in Regionen, die von fahrenden Rom*nja besonders frequentiert werden. Dabei wurde deutlich, dass fundiertes Wissen über Geschichte, Kultur und Bedürfnisse von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja innerhalb der Polizei nur beschränkt vorhanden ist. Einige der Befragten erwähnten zudem, dass es vor allem bei jungen, angehenden Berufsleuten Sensibilisierungsarbeit brauche, um gegenüber den betroffenen Minderheiten einen differenzierten Umgang zu finden:

»Die haben oft bereits ein Praktikum hinter sich, meistens irgendwo in einem Uniformdienst, und wenn sie konfrontiert werden mit Fahrenden, dann sind die Begegnungen meist eher negativ, weil die Fahrenden eine ziemliche Abneigung gegen uniformierte Polizisten haben, und da schaukelt sich dann eins ums andere hoch.«⁵⁸

Aufgrund der verschiedenen Aussagen ließ sich bei den befragten Polizist*innen eine Enttäuschung gegenüber nationalen und kantonalen Institutionen erkennen. Im Alltag würden die politischen Versäumnisse an die Polizei delegiert. Es seien die Polizistinnen und Polizisten, die den fahrenden Minder-

56 | Großer Rat des Kantons Bern, Tagblatt, 2016.

57 | S. Künzi: Die Polizei schaut zum Rechten, die Gemeinde lobt.

58 | Mattli/Jud: Fahrende Roma in der Schweiz, S. 67.

heiten beibringen müssten, dass es noch immer keine Plätze für sie gebe. Dies fördere das Konfliktpotenzial zwischen Polizei und den fahrenden Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja:

»Vor drei Monaten habe ich mir wirklich Zeit genommen, um in der halben Schweiz abzuklären, wo es Transitplätze für ausländische Fahrende gibt, und es gibt einfach keine. Jeder schiebt es dem nächsten zu. Und hätten wir Plätze, dann wären die Probleme nur halb so groß. [...] Diese Menschen sind da, probiert doch auch mit ihnen umzugehen.«⁵⁹

Der Appell an die Politik, genügend Halteplätze für fahrende Minderheiten bereitzustellen, geht aus den geführten Interviews klar hervor.

AUSBLICK

Die Geschichte der jahrhundertealten Ausgrenzung, Stigmatisierung und Kriminalisierung von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja ist noch immer ein blinder Fleck im öffentlichen Bewusstsein der Schweiz. Engagierten Historikerinnen und Historikern ist es zu verdanken, dass die Verfolgungsgeschichte mittlerweile dokumentiert und aufgearbeitet wurde. Die öffentliche Auseinandersetzung und Anerkennung bleibt jedoch aus. Dies hat zur Folge, dass Racial Profiling eine historische Konstante des strukturellen Antiziganismus in der Schweiz darstellt. Überwachung und Kontrolle der fahrenden Minderheiten prägen den politischen Diskurs, tradierte Stereotype werden unhinterfragt übernommen, was das Misstrauen gegenüber den drei Minderheiten zusätzlich verstärkt. Aufgrund von öffentlichen Protesten von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja hat der Bundesrat den Handlungsbedarf erkannt und im Jahr 2015 eine paritätische Arbeitsgruppe bestehend aus Minderheiten- und Behördenvertreter*innen damit beauftragt, einen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja auszuarbeiten. Der Bundesrat hat im Dezember 2016 die bisherige Stoßrichtung bestätigt und gleichzeitig die Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja als Teil der kulturellen Vielfalt der Schweiz anerkannt.⁶⁰ Dies ist ein symbolisch wichtiger Schritt im angespannten Verhältnis zwischen der Schweiz und den drei Minderheiten. Ob der definitive Aktionsplan den strukturellen Antiziganismus tatsächlich anerkennt und Racial Profiling von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja mit spezifischen Maßnahmen konkret angehen wird, bleibt aber bislang offen.

⁵⁹ | Ebd., S. 70.

⁶⁰ | Bundesamt für Kultur (BAK): Aktionsplan.

LITERATUR UND QUELLEN

- Allianz gegen Antiziganismus:** Grundlagenpapier zu Antiziganismus, 16.6.2017, in *anti-gypsyism.eu*, PDF via <https://bit.ly/2AMkBBt> (abgerufen am 26.12.2018).
- Andonie, Eva M./Schweizer, Rainer J.:** Gutachten zur Frage der Durchgangsplätze für Fahrende, Beschränkung, im Auftrag des Baudepartements des Kantons St. Gallen, 2010.
- Battaglini Mottier, Monica/Eckmann, Monique/Hasdu, Julia/Savlieff, Pauline:** Roms en cité: témoignages, participation et politiques publiques. Genève: IES éditions 2015.
- Bundesamt für Justiz:** Gutachten zur Rechtsstellung der Fahrenden in ihrer Eigenschaft als anerkannte nationale Minderheit vom 27.3.2002, VPB 66.50.
- Bundesamt für Justiz:** Obligation positive de mise à disposition d'aires de séjour ou de transit en faveur des gens du voyage suisses et portée de l'art. 35 Cst, in: VPB 2017/2 vom 30.3.2017, bj.admin.ch, <https://bit.ly/2Rlw8kc> (abgerufen am 26.12.2018).
- Bundesamt für Kultur (BAK):** Aktionsplan, 3.4.2017, in bak.admin-ch, <https://bit.ly/2T9HzJa> (abgerufen am 26.12.2018).
- Bundesgerichtsurteil** von 2003: BGE 129 II 321.
- Bundesgesetz über die Kulturförderung** vom 11.12.2009, Stand am 1.1.2017, SR. 442.1.
- Carrera, Sergio/Rostas, Iulius/Vosyliūtė, Lina:** »Combating Institutional Anti-Gypsyism: Responses and promising practices in the EU and selected Member States«, in: Research Report, Thinking ahead for Europe, No. 2017/08, 2017.
- Committee on the Elimination of Racial Discrimination:** Concluding observations on the seventh to ninth periodic reports of Switzerland, 21.2.2014, in ohchr.org, <https://bit.ly/2Rbbl35> (abgerufen am 26.12.2018).
- Egbuna-Joss, Andrea/Hiltbrunner, Nathalie/Belser, Eva Maria:** Die Fahrenden als nationale Minderheit in der Schweiz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Handlungsbedarf. Freiburg i. Ue.: SKMR, Juni 2014.
- Egger, Franz:** »Der Bundesstaat und die Zigeuner in der Zeit von 1848 bis 1914«, in: Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.), Studien und Quellen 8, Bern 1982, S. 49-71.
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und Staatssekretariat für Migration (SEM):** Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringungen (EU/EFTA), 1.1.2017, in sem.admin.ch, PDF via <https://bit.ly/2ykem7z> (abgerufen am 26.12.2018).
- End, Markus:** Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei und Sicherheitsbehörden, Kurzexpertise im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg: Zentralrat deutscher Sinti & Roma, 17.10.2017.
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz:** ECRI-Bericht über die Schweiz vom 2.4.2009, vierte Überwachungsperiode, veröffentlicht am 15.9.2009.
- Gesellschaft für bedrohte Völker:** Alternative report on the fourth reporting cycle of Switzerland on the implementation of the Council of Europe Framework Convention for the Protection of National Minorities, GfbV, April 2017, in gfbv.ch, PDF via <https://bit.ly/2GDDrje> (abgerufen am 26.12.2018).
- Großer Rat des Kantons Bern:** Tagblatt des Großen Rates des Kantons Bern, Staatskanzlei des Kantons Bern, Jahrgang 2016, Heft 4.

- Huonker, Thomas:** »Die Schweiz und die Roma: Anerkennung statt Verfolgung und Vertreibung!«, in: Erwägungen. Journal der Theologischen Bewegung für Solidarität und Befreiung – TheBe, 34. Jahrgang der »Rundbriefe«, Luzern 2017, S. 1-18.
- Huonker, Thomas/Ludi, Regula:** Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus. Veröffentlichung der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Bd. 23, Zürich 2001.
- Künzi, Stephan:** Die Polizei schaut zum Rechten, die Gemeinde lobt, in: Berner Zeitung, 12.8.2017, bernerzeitung.ch, <https://bit.ly/2GHlpeL> (abgerufen am 26.12.2018).
- Laederich, Stéphane:** Roma Fahrende in der Schweiz. Zürich: Roma Foundation, Vordruck 2016.
- Laederich, Stéphane:** »Zur Lage der Roma. Eine andere Sicht einer Tagung«, in: B.C.Schär/B.Ziegler (Hg.), Antiziganismus in der Schweiz und in Europa. Geschichte, Kontinuitäten und Reflexionen, Zürich: Chronos 2014, S. 95-101.
- Mattli, Angela:** Rassistisches Profiling gegen Jenische, Sinti und Roma, 22.12.2016, in humanrights.ch, <https://bit.ly/2Ta8x3i> (abgerufen am 26.12.2018).
- Mattli, Angela/Sollberger, Lisa:** »Ignoranz ist Gift. Respekt und Anerkennung für Roma in der Schweiz«, in: Voice, Zeitschrift der Gesellschaft für bedrohte Völker, März 2017, S. 1-3.
- Mattli, Angela/Jud, Rahel:** Fahrende Roma in der Schweiz. Bedürfnisse, Herausforderungen und Perspektiven. Bern: Gesellschaft für bedrohte Völker, Oktober 2017.
- Meier, Thomas:** »Assimilation, Ausgrenzung, Anerkennung. Schweizerische Zigeunerpolitik im europäischen Kontext«, in: B.C.Schär/B.Ziegler (Hg.), Antiziganismus in der Schweiz und in Europa. Geschichten, Kontinuitäten und Reflexionen, Zürich 2014, S. 59-77.
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** vom 1.2.1995, Stand am 31.10.2006, SR. 0.441.1, Art. 4 Abs. 2 sowie Art. 5 Abs. 1.
- Schmitz, Pascale:** Schweizer Roma – verborgen leben mitten unter uns, Sendung Radio SRF 3 Input, 11.6.2017, in srf.ch, <https://bit.ly/2GGJyTQ> (abgerufen am 26.12.2018).
- Schweizer, Rainer J.:** »Art. 8«, in: B. Ehrenzeller/P. Mastronardi/R. J. Schweizer/K. A. Valender (Hg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, 2. Aufl. 2008, Rz. 12.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB:** Art. 261bis, Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937, Stand am 11.7.2017.
- Staatssekretariat für Wirtschaft Seco:** Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden. Medienmitteilung vom 8.12.2017, in admin.ch, <https://bit.ly/2rVbo4H> (abgerufen am 26.12.2018).
- Verordnung über das Gewerbe der Reisenden** vom 4.9.2002, gestützt auf das Bundesgesetz vom 23.3.2001, 21.8.2014, SR. 943.11, Artikel 6, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 9 Abs. 3, Stand am 1.7.2018.